

Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 28.09.2004 i.d.F. des Nachtrages zur Friedhofsordnung vom 28.06.2011 für die Friedhöfe Otterwisch mit Stockheim und Großbuch der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Otterwisch und Großbuch

Mit Datum vom 20.10.2016 hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Otterwisch und Großbuch folgenden Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

**§ 2
Benutzung des Friedhofes**

1) Die Friedhöfe Otterwisch und Stockheim sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Otterwisch sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Otterwisch hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof Stockheim, befindlich im Bereich der politischen Gemeinde Bad Lausick, ist darüber hinaus bestimmt zur Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Ortsteil Stockheim hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 8 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

**§ 8
Bestattungen**

5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr statt.

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

**§ 23
Grabmale**

(2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Material und fair gehandelt sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

Folgender § 28 b wird hinter § 28 a eingefügt:

**§ 28 b
Urnengemeinschaftsgrab**

1) Bei Urnengemeinschaftsgräbern handelt es sich um Grabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten Bestattungsstellen. Für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Es gelten die für Reihengräber gültigen Ruhezeiten.

2) Ein Anspruch auf Bestattung im Gemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene seinen Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Otterwisch hatte. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Gemeinschaftsgrab.

3) Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Namensträger (Grabmal/Platte etc.) auf der Grabanlage genannt.

4) Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behälter/Steckvase abgelegt werden.

5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.

6) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Gemeinschaftsgrab sind grundsätzlich nicht gestattet.

....., den

(Siegel)

Der Kirchenvorstand

(Vorsitzender)

(Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

Schlichting
Oberkirchenrat